MERKBLATT-TEIL B

ZUR TEILMAßNAHME ELER „IKT ZUR NUTZUNG ELEKTRONISCHER MEDIEN AN DEN ALLGEMEINBILDENDEN UND BERUFSBILDENDEN SCHULEN“ (FP 6307) SOWIE EFRE „FÖRDERUNG DER DIGITALEN SCHULAUSSTATTUNG FÜR OBERZENTREN“

SACHSEN-ANHALT

EUROPÄISCHE UNION
ESIF
Europäische Struktur- und Investitionsfonds

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.
www.europa.sachsen-anhalt.de

Merkblatt

Mit der Umsetzung des Förderprogramms wird das Ziel verfolgt, die Schulen im Land Sachsen-Anhalt mit einer einheitlichen, technologisch modernen IT-Infrastruktur einschließlich Endgeräten auszustatten und somit landesweit eine möglichst homogene Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) –Architektur an den Schulen zu schaffen.

Zum Erreichen dieser Ziele stehen für die gesamte Förderperiode 6.955.333,00 € ELER-Mittel für Schulen im Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung. Für die Schulen der kreisfreien Städte Halle (Saale), Magdeburg und Dessau-Roßlau stehen 3.500.000,00 Mio. € an EFRE- Mittel zur Verfügung.

Wer wird gefördert?

• öffentliche Schulträger der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (Träger von kommunalen Schulen)

und

• Träger von anerkannten Ersatzschulen (freie Träger), die gemäß § 18 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Finanzhilfen für Schulstandorte im Land Sachsen-Anhalt erhalten.

Öffentliche Schulträger sind Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise. Als freie Träger von anerkannten Ersatzschulen kommen u. a. Kirchen, Vereine, Industrie- und Handelskammer oder Einzelpersonen in Betracht. Freie Träger müssen einen bestandskräftigen Bescheid über die Anerkennung der Schule als eine Ersatzschule besitzen (§ 17 SchulG LSA). Darüber hinaus müssen freie Träger mit Antragstellung nachweisen, dass sie eine Finanzhilfe nach § 18 SchulG LSA erhalten.

Allgemeinbildende Schulen sind Grundschulen, Sekundarschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges: Abendsekundarschule, Abendgymnasium und Kolleg.

Berufsbildende Schulen sind Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, und Fachgymnasien.

Bei den sogenannten Schulzentren, Förderzentren oder anderen Kooperationszusammenschlüssen von mehreren Schulen sind Anträge für die jeweiligen Schulen getrennt zu stellen.

Was wird gefördert?

Vorhaben zur

• Schaffung,

• Erweiterung

und

• Modernisierung

der informations- und kommunikationstechnischen Grundstrukturen für die Anwendung elektronischer Medien in den v. b. Schulen.

Dies beinhaltet:

• Maßnahmen/Leistungen, die nach der Rahmenempfehlung zur IT-Ausstattung von Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (MF LSA, Stand Dezember 2016) zur Schaffung eine landesweit homogenen Schul-IKT-Architektur führen, z. B. Ausstattung mit einheitlichen, standardisierten Vernetzungs- und Sicherheitsinfrastrukturkomponenten (P. 2a) der IKT-Richtlinie);

• Ausstattung der Schulen mit Multimedia-Arbeitsstationen und Multimedia-Präsentationsgeräten, mit den Baugruppen für den Aufbau und den Betrieb eines lokalen Netzwerkes mit Internetanbindung (P. 2b) der IKT-Richtlinie);

• Ausstattung der Schulen mit Hard- und Softwarelösungen (Peripheriegeräte) (P. 2c) der IKT-Richtlinie).

Im Rahmen der v. b. Maßnahmen sind die Aufwendungen für Installation und technische Wartung innerhalb des Bewilligungszeitraumes erstattungsfähig.

Die nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes entstehenden Kosten für z. B. Wartung o.ä. sind nicht mehr erstattungsfähig.

Ebenso sind Aufwendungen für Leistungen, welche erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erbracht werden, vom Antragsteller selbst zu tragen.

Darüber hinaus sind Aufwendungen für folgende Leistungen nicht förderfähig:

• das Erstellen des IKT-Konzeptes für die jeweilige Schule einschließlich der Erstellung eines Konzeptes für die technische und bauliche Vorbereitung (Projektierung),

• Projektsteuerung,

• die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten einschließlich des erforderlichen Mobiliars,

• Abschreibungen,

• Versicherungen,

• Leistungen, welche nicht unmittelbar für die Projektrealisierung erforderlich sind.

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz beträgt 100%der förderfähigen Bruttoinvestitionsausgaben (inklusive Umsatzsteuer). Zuwendungsfähig sind die für die Durchführung der o. b. Vorhaben als erforderlich nachgewiesenen Ausgaben. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Wie werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Die Richtlinien sehen einen Antragsaufruf vor, in dem der Termin zur Abgabe der Förderanträge benannt wird.

Vor dem Antrag auf Zuwendung hat der Antragsteller:

• ein IKT-Konzept mit Darstellung der Verknüpfung der IKT-Maßnahmen mit den pädagogischen Zielen zu erstellen (medienpädagogisches Konzept und/oder mit Technikkonzept);

• Anlage 1 zum Antrag auszufüllen und an das Landesschulamt Sachsen-Anhalt zu übersenden (Herrn Messerschmidt; Tel. 0391 567 5727)

• Anlage 2 zum Antrag auszufüllen und an das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung zu übersenden (Herrn Galbarz; Tel.0345 2042 354)

Diese v. b. Unterlagen (IKT-Konzept, Anlage 1 und Anlage 2) müssen vor dem jeweiligen im Antragsaufruf benannten Stichtag bei den genannten Behörden eingereicht sein. Im Landesschulamt und im LISA erfolgt eine Auswertung der eingereichten Unterlagen entsprechend den nachfolgend dargestellten Auswahlkriterien (AK). Im Ergebnis dieser Bewertung erhält jeder Antragsteller seine Anlagen zurück und kann beim Erreichen der Mindestpunktzahl von 219 Punkten einen Antrag (Formular vorgegeben) bei der Bewilligungsbehörde stellen.

Wenn die fachliche Gesamtbewertung bei mehreren Anträgen zu einer gleichen Punktezahl führt, wird die Rangfolge der Anträge für die Bewilligung der Zuwendung auf der Grundlage der Punktezahl aus der Anlage 1 entschieden. Ergibt sich daraus erneut ein Punktegleichstand, wird die Punktezahl der Anlage 2 zur weiteren Reihung herangezogen.

Alle in einen Auswahllauf einbezogenen Anträge werden, anhand ihrer Gesamtpunktzahl der fachlichen Bewertung und dem ggf. durchgeführten Ranking bei gleicher Punktzahl, in eine Reihenfolge

gebracht und, wenn sie den Schwellenwert erreichen, entsprechend der verfügbaren HH-Mittel für die Bewilligung ausgewählt. Anträge, die die Mindestpunktezahl nicht erreichen, werden abgelehnt.

Die bereits entsprechend der vorangegangenen Förderaufrufen eingereichten, geprüften und mit Anlagen 1 und 2 bewerteten Konzepte können erneut ohne eine nochmalige Prüfung durch das Landesschulamt und LISA bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Das gilt auch für Projekte, für welche bereits eine Zuwendung bewilligt wurde, jedoch unter Beachtung des Ausschlusses einer Doppelförderung (andere Fördergegenstände).

XXXXXXXX

Wonach werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Auswahlkriterien (AK):

Nr.	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt-werte des gewähl-ten AK	Begründung für den Punktwert	Wich-tungs-faktor	Begründung für Wichtungsfaktor
1	Verknüpfung IKT-Konzepte-pädagogische Ziele mit **drei** Schwerpunkt-bereichen a) Nutzung IK-Technik in Vorhaben	Teil der bildungspolitischen Schwerpunktsetzung an den Schulen in Sachsen- Anhalt ist der grundlagen-vermittelnde und arbeitsmarktvor-bereitende Einsatz moderner IK- Technik im Unterricht und im außerunterrichtlichen Bereich.	1 2 3	•Konzept für IKT Projektvorhaben einer Schule •Konzept für IKT-Kooperation mit mehreren Schulen einer Schulform/ Institutionen •Konzept für IKT-Kooperation mit mehreren Schulen mehrerer Schulformen/ Institutionen	20	Die Verknüpfung von technischer Ausstattung mit inhaltlichen Anwendungen ist förder-strategische Schwerpunkt-setzung.

	b) fächerübergreifende Nutzung IKT- Technik		1	I •einfache Nutzung IKT im Fachunterricht	20	Die Verknüpfung von technischer Ausstattung mit inhaltlichen Anwendungen ist förder-strategische Schwerpunkt-setzung.
			1	II •fächerübergreifende Nutzung IKT im Unterricht		
			1	III •Einsatz IKT im gemeinsamen Unterricht		
			1	IV •Einsatz IKT für Differenzierung und Förderung im Unterricht		
			1	V •Einsatz IKT zur Entwicklung von Medienkompetenz		
			1	IV •Einsatz IKT bei der Entwicklung von Kompetenzen im Umgang mit Social Media		
			1	VII •Einsatz IKT bei der Gestaltung eines Internetauftritts		
			1	VIII •Einbeziehung der IKT-Nutzung in eine Schülerfirma		
			1	XI •Nutzung der IKT in Zusatzangeboten der Schule		
			1	X •Nutzung IKT in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern		

	c) Organisationsform techn. Support		1 3	•schulischer Support •Support durch Schulträger (eigenständig oder beauftragt)	20	Die Verknüpfung von technischer Ausstattung mit inhaltlichen Anwendungen ist förderstrategische Schwerpunkt-setzung.
2	Installation standardisierter Vernetzungs- und Sicherheitsinfrastruktur-komponenten	Die IKT- Strategie für die Schulen des Landes Sachsen- Anhalt ist vordergründig darauf ausgerichtet, die Schulen mit standardisierten Vernetzungs- und Sicherheits-komponenten sowie bedarfsgerechter moderner IK-Technik auszustatten.	1 2	≥ 40% ≤ 60% des Antragsvolumens sind Fördergegenstände gem. AK ≥60% ≤ 40% des Antragsvolumens sind Fördergegenstände gem. AK	10	Der Wichtungsfaktor leitet sich aus der IKT- Strategie des Landes Sachsen-Anhalt ab. Ziel ist die strukturierte, umfassende Ausstattung aller Schulen mit IKT einschließlich der objektbezogenen Kopplung der Systeme, um die technischen Voraussetzungen für das Erreichen der informations-technologischen Bildungsziele des Landes Sachsen-

			3	≥ 80% ≤ 20% des Antragsvolumens sind Fördergegenstände gem. AK		Anhalt zu verbessern und damit zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses beizutragen.
3	Schulgröße	Die Schulgröße hat unmittelbare Auswirkungen auf die mittel- und langfristige Bestandsfähigkeit des Schulstandortes im landesweiten Schulnetz und damit auf die Nutzung der IK- Technik an diesen Schulen.	1 2 3	Schüler**mindest**richtwert gem. der geltender SEPL-VO, **≥ 120%** Schülerrichtwert/ Schulform **≥ 140%** Schülerrichtwert/ Schulform	5	Da die Zweckbindungsfrist für IK-Technik auf 5 Jahre begrenzt ist, wird die Schulgröße den Anforderungen an AK 1 und 2 nachgestellt.

Mindestpunktzahl / Schwellenwert in der Summe aller AK :	219	Punkte
Begründung für die Höhe des Mindestpunktzahl/ des Schwellenwertes:		
Die Anträge müssen mindestens 60 % der erreichbaren Punkte erreichen (219 Punkte von 365 möglichen Punkten) um damit zu dokumentieren, dass sie den qualitativen und technischen Anforderungen der IKT-Ausstattungsstrategie gemäß AK für Schulen des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen.		

Ergänzende Beschreibungen zur Handhabung der Punktevergabe je AK	
AK	Beschreibung
1	Die Prüfung erfolgt durch Landesschulamt. a) Es kann nur ein Punktewert vergeben werden. b) Wird die IK-Technik fächerübergreifend genutzt, können bis zu 10 Punkte (**I- X**) vergeben werden. c) Es kann nur ein Punktewert vergeben werden. Die Punktezahl für das AK 1 ergibt sich aus der Summe der Schwerpunktbereiche a)- c).
2	Die Prüfung erfolgt durch das LISA. Es kann nur ein Punktewert vergeben werden.
3	Die Prüfung erfolgt durch Landesschulamt.

	Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vom 15. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 244); zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vom 12. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 540). Grundlage für die Schülerzahlen ist die offizielle Schülerstatistik des MK/ Statistischen Landesamtes aus dem vorherigen Schuljahr. Es kann nur ein Punktewert vergeben werden. Für **anerkannte/bewährte** Schulen in freier Trägerschaft mit einer Schülerzahl unterhalb der Schülermindestrichtwerte für die jeweilige Schulform der geltenden SEPL-VO wird **kein** Punkt vergeben; **die Förderfähigkeit bleibt unberührt!**

Welche Voraussetzungen und besondere Verpflichtungen gelten für die zu fördernden Vorhaben?

Die Zuwendung kann gewährt werden, wenn

• ein konkretes und nachvollziehbares IKT-Konzept für die jeweilige Schule, welches die Notwendigkeit der angestrebten Strukturverbesserungen und die Verknüpfung dieser mit den pädagogischen Zielen der Schule beschreibt,

• ein IK- Technikkonzept, das u.a. Maßnahmen zur Vorbereitung und Sicherstellung des Anschlusses an eine zentrale Administration und die Nutzung einheitlicher Sicherheitsstandards beschreibt,

• der Nachweis der Bestandssicherheit der Schule in der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren

vorliegen. Die Auswertung des IKT-Konzeptes und des Technikkonzeptes nach Anlagen 1 und 2 muss eine Mindestpunktzahl von 219 Punkten erreicht haben,

• Ausschluss einer unzulässigen Doppelförderung (Anlage 3) vorliegt,

• die Kostenschätzung (Anlage 4) vorliegt.

Das Gesamtinvestitionsvolumen muss mindestens 5.000 Euro brutto (mit Umsatzsteuer) je Schule betragen und ist auf 60.000 Euro brutto je Schule begrenzt.

Bei Vergabe von Aufträgen sind die Vorschriften für öffentliche Auftraggeber zu beachten und zu erfüllen. Auch freie Träger müssen die Vorschriften der öffentlichen Vergabe, welche für die öffentlichen Auftraggeber gelten, erfüllen. Das Nichtbeachten vergaberechtlicher Bestimmungen kann mit bis zu 100 v. H. des Förderbetrages sanktioniert werden.

Die begünstigten Antragsteller müssen die Publizitätsvorschriften gemäß „Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

(ELER)sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ beachten.

Durch den Fördermittelempfänger von EFRE-Mitteln sind ebenfalls umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Internetseite betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Förderung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Fördermittelempfänger sich einverstanden zu erklären, dass der Eigentümer und Träger der Einrichtung sowie das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.

Für geförderte Schulen wird auf die notwendige Verknüpfung des Projektes mit Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die EU-Fonds auch im Unterricht hingewiesen. In den Unterrichtssequenzen und Projekten sollen die Hintergründe, Zielstellungen und Verfahren der Kohäsionspolitik beleuchtet werden, um für die Schüler am Beispiel die Wirkung der EU-Fonds erlebbar zu machen.

Die geförderten Vorhaben dürfen 5 Jahre ab Fertigstellung des Projektes keine wesentliche Änderung erfahren (Zweckbindungsfrist).

Welche Rechnungen und Belege werden anerkannt?

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen.

Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als pdf-Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.

Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein.

Der Liefer- und Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Die Rechnungen ohne Beschreibung des konkreten Liefer- oder/und Leistungsumfangs - z. B. lediglich als „Vorschuss“ oder „Pauschale für erbrachte Leistungen“ bezeichnete Leistungen sind nicht erstattungsfähig.

Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt das unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen wurden.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein.

Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?

Der Antragsteller muss Inhaber des rechnungsbegleichenden Kontos sein, d. h. die Rechnung darf nur von seinem Konto beglichen worden sein. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.

Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Beträge aus Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalten können als gezahlte Beträge anerkannt werden. Es muss sich um ein gefördertes Vorhaben mit vertraglich geregelten Gewährleistungsfristen nach der VOL/VOB handeln und die Überweisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer müssen tatsächlich erfolgt sein. Für eine Anerkennung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

a) Bürgschaftserklärung: bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen des Auftragnehmers als tauglich anerkannt hat. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben, sie muss nach Vorschrift des Auftraggebers erfolgen;
b) Angaben zum vereinbarten Sperrkonto (Bankinstitut/IBAN/BIC) mit Einzahlungsnachweis über den eingezahlten Geldbetrag: wird die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld durch den Auftragnehmer geleistet, so ist der Betrag auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.

Was ist beim Zahlungsantrag noch zu beachten?

Spätestens mit dem Zahlungsantrag sind Unterlagen zum Vergabeverfahren über die zur Erstattung angemeldeten Leistungen im Original und in Kopie der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in welcher durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe der förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, welche dennoch zur Erstattung angemeldet wurden, wird der Auszahlungsbetrag um diese – nicht förderfähigen – Ausgaben gekürzt. Bei mehr als 10% Differenz zwischen dem vom Antragsteller zur Erstattung angemeldeten und dem von der Bewilligungsbehörde als erstattungsfähig anerkannten Betrag wird der Antragsteller

zusätzlich sanktioniert. Außerdem ist eine Kürzung des Erstattungsbetrages bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

Wo ist der Förderantrag abzugeben?
Die Anträge sind vollständig mit erforderlichen Unterlagen und Nachweisen vor dem Stichtag beim

Landesverwaltungsamt
Referat 306– IKT-Förderung
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

als Bewilligungsbehörde einzureichen.

Welche Förderrichtlinie ist zu beachten?

Richtlinien zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen in Sachsen-Anhalt (IKT-RL) vom 10.02.2023

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen zusammenfassenden Überblick gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der o. g. Richtlinien sowie dem Bewilligungsbescheid oder informieren Sie sich bei der Bewilligungsbehörde.

KONTAKT:
Ministerium der Finanzen
EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF
Editharing 40
39108 Magdeburg
Email: esif.mf@sachsen-anhalt.de

www.europa.sachsen-anhalt.de

SACHSEN-ANHALT

EUROPÄISCHE UNION
ESIF
Europäische Struktur- und Investitionsfonds

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.
www.europa.sachsen-anhalt.de